gemäß den §§ 79 ff. des Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom

08.08.2020

Gültig bis: 23.12.2033

Registriernummer 2

RP-2023-004872332



Gebäude					
Gebäudetyp	freistehendes Einfamilienhaus				
Adresse	Queichheimer Hauptstrasse				
Gebäudeteil ²	Gesamt				
Baujahr Gebäude ³	1925				
Baujahr Wärmeerzeuger 3,4	1970				
Anzahl Wohnungen	1				
Gebäudenutzfläche (An)	383,53 m² □ nach § 82 GE				
Wesentliche Energieträger für Heizung ³	Strom				
Wesentliche Energieträger für Warmwasser ³					
Erneuerbare Energien	Art: Keine	Verwendung:	Keine		
Art der Lüftung ³	 □ Fensterlüftung □ Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung □ Schachtlüftung □ Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung 				
Art der Kühlung ³	□ Passive Kühlung □ Kühlung □ Gelieferte Kälte □ Kühlung				
Inspektionspflichtige Klimaanlagen 5	Anzahl: Nächstes	Fälligkeitsdatum der Inspekti	on:		
Anlass der Ausstellung des Energieausweises		lodernisierung Änderung/Erweiterung)	☐ Sonstiges (freiwillig)		

Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes

Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des Energiebedarfs unter Annahme von standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des Energieverbrauchs ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die energetische Gebäudenutzfläche nach der EnEV, die sich in der Regel von den allgemeinen Wohnflächenangaben unterscheidet. Die angegebenen Vergleichswerte sollen überschlägige Vergleiche ermöglichen (Erläuterungen – siehe Seite 5). Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 4).

- Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfs erstellt (Energiebedarfsausweis). Die Ergebnisse sind auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig.
- □ Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des Energieverbrauchs erstellt (Energieverbrauchsausweis). Die Ergebnisse sind auf Seite 3 dargestellt.

Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch

x Eigentümer

□ Aussteller

□ Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigefügt (freiwillige Angabe).

Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Energieausweise dienen ausschließlich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Wohngebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller

Harsche-Energieberatung

Inh. Roland Harsche
(Energieberater)
Gartenstraße 25, 53498 Bad Breisig

24.12.2023

Ausstellungsdatum

Roland Harsche Energieberater

Unterschrift des Ausstellers

¹ Datum des angewendeten GEG, gegebenenfalls des angewendeten Änderungsgesetzes

² nur im Fall des §79 Absatz 2 Satz 2 GEG einzutragen

³ Mehrfachangaben möglich ⁴ bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation

⁵ Klimaanlagen oder kombinierte Lüftungs- und Klimaanlagen im Sinne des §74 GEG

gemäß den §§ 79 ff. des Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 08.08.2020

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer²

RP-2023-004872332

(oder: "Registriernummer wurde beantragt am..."

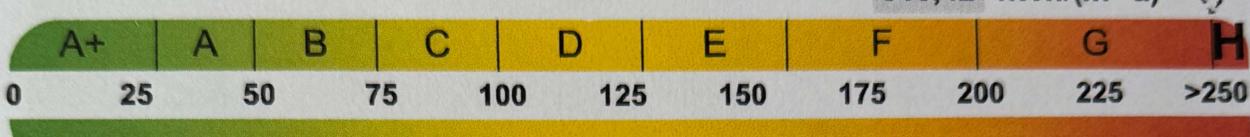


Energiebedarf

Treibhausgasemissionen 173,83 kg CO2 -Äquivalent /(m²a)

Endenergiebedarf dieses Gebäudes

310,42 kWh/(m²*a)



558,75 kWh/(m2*a)

Primärenergiebedarf dieses Gebäudes

Anforderungen gemäß GEG 2

Primärenergiebedarf

kWh/(m²a) Anforderungswert Ist-Wert

kWh/(m²a)

Verfahren nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10

Energetische Qualität der Gebäudehülle Ht'

Ist-Wert

W/(m²K) Anforderungswert

 $W/(m^2K)$

Regelung nach § 31 GEG ("Modellgebäudeverfahren")

Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren

Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau)

eingehalten

%

%

%

Vereinfachungen nach § 50 Absatz 4 GEG

Verfahren nach DIN V 18599

Endenergiebedarf dieses Gebäudes

[Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

310,42 kWh/(m2-a)

Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien 3

Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs auf Grund des § 10 Absatz Anteil der 2 Nummer 3 GEG

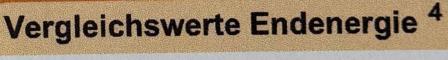
Pflichterfüllung: Deckungsanteil: Art: %

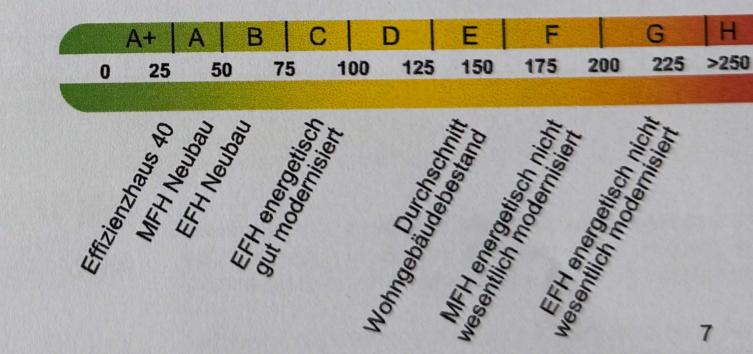
Maßnahmen zur Einsparung

Die Anforderungen zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs werden durch eine Maßnahme nach § 45 GEG oder als Kombination gemäß § 34 Absatz 2 GEG erfüllt.

- ☐ Die Anforderungen nach § 45 GEG in Verbindung mit § 16 GEG sind eingehalten.
- □ Maßnahme nach § 45 GEG in Kombination gemäß § 34 Absatz 2 GEG: Die Anforderungen nach §16 GEG % unterschritten. werden um

Anteil der Pflichterfüllung:





Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Energiebedarfs Berechnung des GEG lässt unterschiedlichen Das unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu standardisierter Insbesondere wegen können. führen Ergebnissen Werte keine angegebenen erlauben Randbedingungen Energieverbrauch. Die tatsächlichen auf den sind spezifische Werte nach Rückschlüsse der Skala Bedarfswerte dem GEG pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (AN), die im Allgemeinen ausgewiesenen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

³ nur bei Neubau

² nur bei Neubau sowie Modernisierung im Fall des §80 Abs. 2 GEG

⁴ EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

gemäß den §§ 79 ff. des Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom

08.08.2020

Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

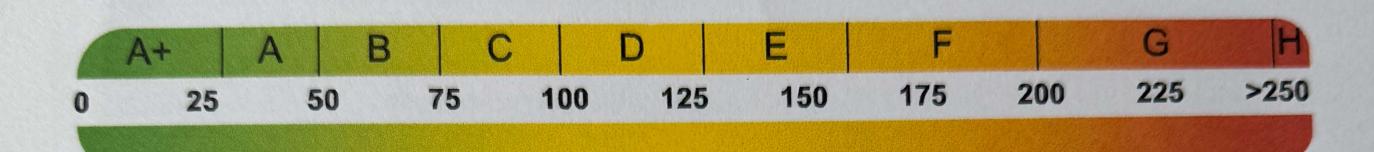
Registriernummer²

RP-2023-004872332

(oder: "Registriernummer wurde beantragt am...")



Energieverbrauch



Endenergieverbrauch dieses Gebäudes

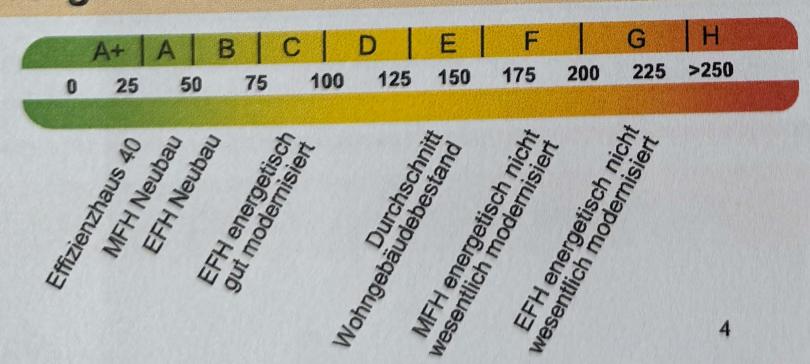
[Pflichtangabe für Immobilienanzeigen]

kWh/(m²·a)

Verbrauchserfassung – Heizung und Warmwasser

Zeitr	raum	Energieträger ²	Primär- energie- faktor	Energieverbrauch [kWh]	Anteil Warmwasser [kWh]	Anteil Heizung [kWh]	Klima faktor
von	bis		Taktor				

Vergleichswerte Endenergie 3



Die modellhaft ermittelten Vergleichswerte beziehen sich auf Gebäude, in denen die Wärme für Heizung und Warmwasser durch Heizkessel im Gebäude bereitgestellt wird.

Soll ein Energieverbrauch eines mit Fern- oder Nahwärme beheizten Gebäudes verglichen werden, ist zu beachten, dass hier normalerweise ein um 15 bis 30 % geringerer Energieverbrauch als bei vergleichbaren Gebäuden mit Kesselheizung zu erwarten ist.

Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung des Energieverbrauchs ist durch das Gebäudeenergiegesetz vorgegeben. Die Werte der Skala sind spezifische Werte pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (AN) nach dem Gebäudeenergiegesetz, die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Werte pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (AN) nach dem Gebäudeenergiegesetz, die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes. Der tatsächliche Energieverbrauch eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens vom angegebenen Energieverbrauch ab.

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

² siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

³ gegebenenfalls auch Leerstandszuschläge, Warmwasser- oder Kühlpauschale in kWh

⁴ EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

gemäß den §§ 79 ff. des Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom

08.08.2020

X

X

Empfehlungen des Ausstellers

Registriernummer² (oder: "Registriernummer wurde beantragt am..."

RP-2023-004872332

Empfehlungen zur kostengünstigen Modernisierung Maßnahmen zur kostengünstigen Verbesserung der Energieeffizienz sind X möglich nicht möglich Empfohlene Modernisierungsmaßnahmen empfohlen (freiwillige Angaben) Bau- oder Maßnahmenbeschreibung in geschätzte als geschätzte Nr. Zusammenhang Einzel-Amortisa-Anlagenteile Kosten pro einzelnen Schritten mit größerer maßeingesparte tionszeit Modernisierung nahme Kilowattstunde Endenergie Heizung Austausch der Heizungsanlage X X Solarthermie Solare Unterstützung für Warmwasser und X X Heizung Wände Dämmstärken von mindestens 14 cm oder mehr X X Kellerdecke Dämmstärken von mindestens 12 cm oder mehr X X Oberste Geschossdecke Dämmstärken von mindestens 14 cm oder mehr

weitere Einträge in Anlage Modernisierungsempfehlungen für das Gebäude dienen lediglich der Information. Hinweis: Sie sind nur kurz gefasste Hinweise und kein Ersatz für eine Energieberatung. Immoticket24.de GmbH - Krufter Straße 5, 56753 Welling Genauere Angaben zu den Empfehlungen sind

Ergänzende Erläuterungen zu den Angaben im Energieausweis (Angaben freiwillig)

Telefon: 0 26 54 - 8 80 11 99

erhältlich bei/unter:

gemäß den §§ 79 ff. des Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom

08.08.2020

Erläuterungen

(5)

Angabe Gebäudeteil - Seite 1

Bei Wohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß § 79 Absatz 2 Satz 2 GEG auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Wohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 106 GEG). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe "Gebäudeteil" deutlich gemacht.

Erneuerbare Energien - Seite 1

Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten enthält Seite 2 (Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien) dazu weitere Angaben.

Energiebedarf - Seite 2

Der Energiebedarf wird hier durch Jahresden Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z. B. standardisierte Nutzerverhalten, definiertes standardisierte Klimadaten. Innentemperatur und innere Wärmegewinne usw.) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage standardisierten Insbesondere der beurteilen. wegen Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

Primärenergiebedarf - Seite 2

Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie mithilfe von Primärenergiefaktoren auch die so genannte "Vorkette" (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z. B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung.

Energetische Qualität der Gebäudehülle - Seite 2

Angegeben ist der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust. Er beschreibt die durchschnittliche energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) eines Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen guten baulichen Wärmeschutz. Außerdem stellt das GEG bei Neubauten Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäudes.

Endenergiebedarf - Seite 2

Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiemenge für Heizung, Lüftung und Warmwasserbereitung an. Er wird unter Standardklima und Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechnik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die dem Gebäude unter der Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf und die notwendige Lüftung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien - Seite 2

Nach dem GEG müssen Neubauten in bestimmtem Umfang erneuerbare Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs nutzen. In dem Feld "Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien" sind die Art der eingesetzten erneuerbaren Energien, der prozentuale Deckungsanteil am Wärme- und Kälteenergiebedarf und der Anteil der Pflichterfüllung abzulesen. Das Feld "Maßnahmen zur Einsparung" wird ausgefüllt, wenn die Anforderungen des GEG teilweise oder vollständig durch Unterschreitung der Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz gemäß § 45 GEG erfüllt werden.

Endergieverbrauch - Seite 3

Der Endenergieverbrauch wird für das Gebäude auf der Basis und Warmwasserkosten Heizder Abrechnungen von auf Grund anderer nach der Heizkostenverordnung oder geeigneter Verbrauchsdaten ermittelt. werden Dabei Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der Wohneinheiten zugrunde erfasste gelegt. Der einzelnen Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. So führt beispielsweise ein hoher Verbrauch in einem einzelnen harten Winter nicht zu Der Gebäudes. des Beurteilung schlechteren Endenergieverbrauch gibt Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes und seiner Heizungsanlage. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich; insbesondere können die Verbrauchsdaten einzelner Wohneinheiten stark differieren, weil sie von der Lage der Wohneinheiten im Gebäude, von der jeweiligen Nutzung und dem individuellen Verhalten der Bewohner abhängen.

Im Fall längerer Leerstände wird hierfür ein pauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung bei wird einbezogen. Im Interesse der Vergleichbarkeit betriebenen elektrisch Regel dezentralen, der in der typische Verbrauch über Warmwasseranlagen Pauschale berücksichtigt. Gleiches gilt für den Verbrauch von eventuell vorhandenen Anlagen zur Raumkühlung. Ob und inwieweit die genannten Pauschalen in die Erfassung "Verbrauchserfassung" Tabelle eingegangen sind, ist der zu entnehmen.

Primärenergieverbrauch - Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude ermittelten Endenergieverbrauch hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Primärenergiefaktoren ermittelt, die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

Treibhausgasemissionen - Seite 2 und 3

Die mit dem Primärenergiebedarf oder dem Primärenergieverbrauch verbundenen Treibhausgasemissionen des Gebäudes werden als äquivalente Kohlendioxidemissionen ausgewiesen.

Pflichtangaben für Immobilienanzeigen - Seite 2 und 3

Nach dem GEG besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in §87 Absatz 1 GEG genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.

Vergleichswerte - Seite 2 und 3

Die Vergleichswerte auf Endenergieebene sind modellhaft ermittelte Werte und sollen lediglich Anhaltspunkte für grobe Vergleiche der Werte dieses Gebäudes mit den Vergleichswerten anderer Gebäude sein. Es sind Bereiche angegeben, innerhalb derer ungefähr die Werte für die einzelnen Vergleichskategorien liegen.